

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 135/09 B

L 2 KR 57/08 (LSG für das Saarland)
S 23 KR 217/08 (SG für das Saarland)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
als Trägerin der Kranken- und Pflegeversicherung,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. März 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. K r e t s c h m e r und die Richterin
Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts für das Saarland vom 8. September 2009 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der 1956 geborene, bei der beklagten Krankenkasse (KK) versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, die Beklagte möge ihm wegen einer erektilen Dysfunktion nach einer operativen Entfernung der Prostata die bisher entstandenen Kosten für das Medikament Cialis erstatten und für die Zukunft einen PDE-5-Hemmer (Viagra, Cialis oder Levitra) zur Verfügung stellen, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat im Wesentlichen ausgeführt: Die geltend gemachten Ansprüche seien nicht gegeben, da nach § 34 Abs 1 Satz 8 SGB V Arzneimittel zur Steigerung der Potenz von der Leistungspflicht ausgeschlossen seien. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) verstoße dieser Ausschluss nicht gegen Art 2 Abs 1 und 2 GG (*BSGE 94, 302 = SozR 4-2500 § 34 Nr 2; BSG, Urteil vom 18.7.2006 - B 1 KR 10/05 R - USK 2006-139*). Entgegen der Ansicht des Klägers liege ein Verstoß gegen Art 3 GG nicht darin, dass Brustaufbauoperationen nach Beseitigung eines Mammakarzinoms von der Leistungspflicht der KVen umfasst seien, die Wiederherstellung der Erektionsfähigkeit durch Medikamente nach einer Prostataoperation aber nicht. Beide Sachverhalte seien nicht vergleichbar, weil der Kläger nicht die Wiederherstellung eines Körperorgans, sondern die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit eines Körperteils verlange (Urteil vom 8.9.2009).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 4 Wer sich auf diesen Zulassungsgrund beruft, muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Eine Rechtsfrage ist grundsätzlich nicht mehr klärungsbedürftig, wenn sie bereits von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden worden ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN*). In diesem Fall muss deshalb dargetan werden, dass für die Frage - zB mit Blick auf ein-

schlägige Kritik im Schrifttum oder bei den Instanzgerichten - erneut Klärungsbedarf entstanden ist (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f). Dem entspricht das Beschwerdevorbringen nicht.

- 5 Der Kläger formuliert lediglich sinngemäß die Rechtsfrage, ob Art 3 GG verletzt sei, wenn Brustaufbauoperationen nach Beseitigung eines Mammakarzinoms von der Leistungspflicht der Krankenkassen umfasst seien, die Wiederherstellung der Erektionsfähigkeit durch Medikamente nach einer Prostataoperation aber nicht. Es bedarf keiner Entscheidung, ob die Beschwerde damit hinreichend klar eine Rechtsfrage formuliert hat, denn sie genügt den Darlegungsanforderungen an die Begründung der Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage nicht. Die Begründungsanforderungen an eine Nichtzulassungsbeschwerde sind nach der Rechtsprechung des BSG (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG, Beschluss vom 2.11.2006 - B 1 KR 111/06 B - mwN*) jedenfalls nicht dadurch geringer, dass ein Verstoß gegen Verfassungsrecht gerügt wird. Die Begründung darf sich daher nicht auf ein bloßes Berufen auf die angeblich verletzten Rechtsnormen des GG beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG, Beschluss vom 2.11.2006 - B 1 KR 111/06 B - mwN*). Hierzu ist insbesondere der Bedeutungsgehalt der in Frage stehenden einfachgesetzlichen Normen aufzuzeigen, die Sachgründe ihrer jeweiligen Ausgestaltung sind zu erörtern und eine Verletzung der konkreten zitierten Regelung des GG ist darzulegen. Für die Prüfung der Zulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde ist das BSG auf das hierzu Vorgebrachte beschränkt.
- 6 Zur Begründung des Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz verweist der Kläger lediglich pauschal darauf, dass durch die Medikamentengabe nach einer Übergangszeit die Erektionsfähigkeit - ohne den Einsatz von Medikamenten - wiederhergestellt werde und es deshalb um die "Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Dauer" gehe. Weder geht er auf das in dem LSG-Urteil genannte sachliche Differenzierungskriterium für die Ungleichbehandlung beider Fallkonstellationen ein noch auf die umfangreiche Rechtsprechung des BVerfG und des BSG zu Art 3 GG (vgl etwa *BVerfGE 117, 316, 325 ff = SozR 4-2500 § 27a Nr 3 RdNr 29 ff mwN; BSG SozR 4-2500 § 27a Nr 7 RdNr 11 ff mwN*). Auch befasst er sich gar nicht mit den bereits vom LSG zitierten Entscheidungen des BSG, in denen ein Verstoß des Ausschlusses von Arzneimitteln zur überwiegenden Behandlung der erektilen Dysfunktion nach § 34 Abs 1 Satz 7 bis 9 SGB V gegen Verfassungsrecht verneint wird.
- 7 Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

